

Anlage: Eckpunkte zur Förderung nach dem „Sonderbudget Leihgeräte“

1. Zusätzliches Förderinstrument für mobile Endgeräte

Das „Sonderbudget Leihgeräte“ stellt im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 kurzfristig ein zusätzliches Förderinstrument zur Beschaffung von mobilen Endgeräten durch die Schulaufwandsträger für eine Ausleihe an Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Auf Bayern entfallen nach dem Königsteiner Schlüssel **77.824.550 €** zur Verteilung an die Schulaufwandsträger. Bund und Länder schließen dazu einen Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) als Rechtsgrundlage für landesseitige Förderprogramme.

2. Förderzweck, Gegenstand der Förderung

Als Förderzweck ist die Beschaffung (Kauf bzw. Leasing) **mobiler Endgeräte** (Laptops, Notebooks, Tablets mit Ausnahme von Smartphones) **zur Ausleihe an die Schülerinnen und Schüler**, die zuhause über kein geeignetes digitales Endgerät verfügen, vorgesehen. Eingeschlossen ist unmittelbar zum Betrieb erforderliches **Zubehör** wie Eingabegeräte, Headsets, Schutzhüllen, WLAN-Router (Hardware) und Tablet-/Laptopkoffer, nicht förderfähig sind jedoch weitere externe Peripheriegeräte wie Drucker, zusätzliche Monitore, Scanner, Videokameras sowie laufende Kosten für Mobilfunkverträge. Wie im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 auch sind Kosten für den laufenden Betrieb, für Wartung und Pflege und IT-Support nicht zuwendungsfähig. Der Verleih erfolgt bedarfsbezogen in Verantwortung der Schulaufwandsträger bzw. Schulen vor Ort mit dem Ziel, soziale Ungleichgewichte auszugleichen und die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrag zu sichern. Formale Anspruchsvoraussetzungen und Prüfverfahren durch die Schule werden nicht gefordert.

3. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Auf Grundlage der Zusatzvereinbarung ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn generell zum Tag der Schulschließungen zugelassen. In Bayern können Maßnahmen bzw. selbstständige Maßnahmenabschnitte, mit denen frühestens **ab dem 16. März 2020** über einen der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- oder Liefervertrag begonnen wurde, nach den Vorgaben des „Sonderbudgets Leihgeräte“ gefördert werden.

4. Art der Förderung, Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage von Art. 104c GG, der Bund-Länder-Zusatzvereinbarung sowie der allgemeinen haushaltrechtlichen Vorschriften des Bundes (insbesondere der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung). Die Förderung erfolgt **als Vollfinanzierung** gemäß Nr. 2.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO ohne die Erbringung zusätzlicher Eigenmittel durch die Schulaufwandsträger.

5. Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen

Durch die Zusatzvereinbarung werden **Vorgaben** des regulären DigitalPakts **in Teilen außer Kraft** gesetzt:

- a. Die technischen Mindestkriterien werden für dieses Förderprogramm aufgehoben, jedoch ist die grundsätzliche Integrationsfähigkeit der Geräte in die Schul-IT auf Grundlage der allgemeinen Empfehlungen des aktuellen Votums zu wahren.
- b. Es erfolgt keine Anrechnung auf die Höchstbeträge für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen und keine Bindung der Förderung / Auszahlung an eine vorhandene digitale Vernetzung/WLAN-Infrastruktur an der Schule (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 VV).
- c. Die Pflicht zum Benehmen mit dem Bund über die Förderbekanntmachung entfällt (§ 5 VV).
- d. Im Antrag sind keine Investitionsplanung, Medienkonzeptübermittlung, Vorlage eines Konzepts zur Wartung und Pflege, Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung notwendig (§ 6 VV).
- e. Die zeitliche Bindung der Mittelauszahlung an die Fälligkeit von Rechnungen ist aufgehoben (§ 11 Abs. 1 VV).
- f. Nicht verwendete Beträge sind ohne Verzinsung zurückzubezahlen (§ 13 Abs. 3 VV).

Ansonsten werden der Förderung die Allgemeinen Nebenbestimmungen (AN-Best-K bzw. ANBest-P gemäß Bay. Haushaltsordnung) zugrunde gelegt.

6. Durchführung der Beschaffungen

- Vergaben im Unterschwellenbereich:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat in seinem Schreiben „Corona-Pandemie – Erhöhung und Harmonisierung der Wertgrenzen bei Unterschwellenvergaben“ vom 26.03.2020 die in der VVöA für staatliche Auftraggeber beschlossenen Erleichterungen für Vergaben im Unterschwellenbereich im Vorgriff auf eine Anpassung der Bekanntmachung „Vergaben von Aufträgen im kommunalen Bereich“ auf kommunale Auftraggeber übertragen. Die neuen bzw. erhöhten Wertgrenzen betreffen die Direktvergabe, die Verhandlungsvergabe sowie die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb. Bis zum 30. Juni 2020 greifen vorübergehend weitere Erhöhungen der Wertgrenzen (Nr. 1.7 VVöA). Auch private Zuwendungsempfänger profitieren bei Zuwendungen von über 100.000 € von den Erleichterungen der VVöA (s. Nr. 3.1.3 ANBest-P).

- Vergaben im Oberschwellenbereich:

Für Vergaben ab Erreichen des EU-Schwellenwerts weist das Bundeswirtschaftsministerium auf Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine schnelle und verfahrenseffiziente Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Pandemie über das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb sowie auf Möglichkeiten zur Nutzung und Ausweitung bestehender Verträge hin (s. „Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 19. März 2020). Diese Erleichterungen sollten in die Planung der kurzfristig anstehenden Beschaffungen einbezogen werden.

7. Weitere Förderinstrumente

- Neben dem zusätzlichen Förderangebot stehen aktuell noch weitere Fördergelder für die Beschaffung von mobilen Endgeräten offen: Der Freistaat hat bereits 2018 mit dem Digitalbudget die IT-Ausstattung für das Digitale Klassenzimmer mit insgesamt 150 Mio. € angeschoben. Ein großer Teil der Mittel ist derzeit noch nicht ausbezahlt und kann – sofern nicht durch anderweitige Planungen bereits gebunden – ohne Beschränkung für den Kauf von Tablets und Laptops eingesetzt werden.

- Auch die Fördergelder des regulären DigitalPakts können – unter Beachtung der dort weiterhin gültigen Voraussetzungen – für weitere Beschaffungen eingesetzt werden. In der aktuellen Situation können diese Geräte förderunschädlich als befristete Leihgabe für das „Lernen zuhause“ (unter der Voraussetzung des Einverständnisses des Schulaufwandsträgers) genutzt werden. Zusammen mit dem „Sonderbudget Leihgeräte“ ergibt sich ein mehrstimmiger Förderkanon für den Aufbau eines bedarfsgerechten Leihgerätepool als Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit.